



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1194/2024

Entsorgung + Recycling Zürich, Stadtreinigung, Frühreinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten, gebundene wiederkehrende Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1644/2023 bewilligte der Stadtrat ab 2023 gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 386 100.– für die Unterstützung durch Dritte bei der manuellen Reinigung von Parkanlagen und Strassen in Spitzenlastzeiten. Dabei handelt es sich um externes Personal wie Vorwischerinnen und Lader. Sie unterstützen die ERZ-Mitarbeitenden zu Spitzenlastzeiten wie Wochenenden und Feiertagen, indem sie den Wischmaschinen vorausgehen und Abfall aus Nischen und schwer zugänglichen Bereichen vor die Wischmaschinen wischen. Dieses externe Personal führt keine Maschinen.

Mit STRB Nr. 74/2019 bewilligte der Stadtrat für die Früh- und Grundreinigung von Parkanlagen durch Drittfirmen in den Sommermonaten der Jahre 2019–2023 gebundene Ausgaben von Fr. 1 172 853.–. Im Gegensatz zu den Ausgaben aus STRB Nr. 1644/2023 wurde mit den Ausgaben aus STRB Nr. 74/2019 die komplette Reinigung von Parkanlagen in den Sommermonaten an Drittfirmen vergeben. In den kommenden Saisons fallen weiterhin Ausgaben für diese externe Leistung an.

Die rund 70 öffentlichen Parkanlagen und Sonderobjekte werden durch die Bevölkerung intensiv genutzt. Für ERZ fällt aufgrund starker Verschmutzung mit Abfällen ein hoher Reinigungsaufwand an. Allein mit ERZ-Personal kann die tägliche Reinigung sämtlicher Parkanlagen und Sonderobjekten bis vormittags um 9 Uhr nicht sichergestellt werden. Erfahrungsgemäss werden die Parkanlagen und Sonderanlagen ab 9 Uhr von Besuchenden frequentiert und muss bis zu diesem Zeitpunkt die Beseitigung der nächtlichen Verschmutzungen erfolgt sein. Die Frühreinigung von 24 ausgewählten Anlagen wird deshalb an Drittfirmen vergeben. Dies betrifft folgende Parkanlagen und Sonderobjekte: Oerlikerpark, MFO-Park, Wahlenpark, Hürstwaldwiese, Grillplatz Ziegelhütte, Fritschiwiese, Aussersihleranlage (Bäckeranlage), Zeughausareal/Kaserne, Kanzlei, Hardaupark, Bullingerpark, Quartierzentrum Bachwiesen, Vulkanplatz, Hasenrain, Platzspitz, Klingenpark, Josefwiase, Pfingstweidpark, Negrellisteg, Turbinenplatz, Oberer Letten/Badi, Wipkingerpark, Werdinsel und Park am Wasser.

ERZ schrieb die Leistung «Frühreinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten» für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. Oktober 2026 aus. Die Leistung beinhaltet die Frühreinigung der genannten Parkanlagen und Sonderobjekte bis 9 Uhr morgens jeweils in der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober; zusätzlich werden in dieser Zeit sämtliche sich in den Anlagen befindlichen Abfallbehälter, Container und Recyclingstationen geleert. Vorliegend werden die zugehörigen Ausgaben bewilligt.



2. Kosten

Für die Frühreinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten durch Drittfirmen ist ab 1. April 2024 voraussichtlich mit nachfolgenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu rechnen. Die Kostenschätzung basiert auf den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eingegangenen Offerten.

Ab 1. April 2024	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Reinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten durch Drittfirmen	228 142	246 622
Reserve rund 10 %	23 476	25 378
Jährliche Ausgaben inkl. Reserve*	251 618	272 000

*Preisstand: Februar 2024 gemäss schweizerischem Landesindex der Konsumentenpreise

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 Finanzhaushaltreglement (AS 611.111) ist eine ausreichende Reserve vorzusehen.

Es fallen keine Folgekosten an.

3. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Im öffentlichen Raum weggeworfener oder in öffentlichen Abfalleimern entsorgter Abfall ist Siedlungsabfall im Sinne von Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01, vgl. BGE 138 II 111).

Das Gemeinwesen, das die Herrschaft über einen von der Allgemeinheit genutzten öffentlichen Raum ausübt, ist für dessen Unterhalt generell zuständig. Zum Unterhalt gehört die Reinigung, wobei das Einsammeln und Entsorgen von Abfall im Vordergrund steht. Bei den Strassen, Wegen und Plätzen findet sich die Unterhaltungspflicht der Stadt in § 26 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 und 43 Abs. 1 Strassengesetz (LS 722.1). Für den übrigen öffentlich genutzten Stadtraum wie beispielsweise Grünanlagen ist die Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung von (herrenlosem) Siedlungsabfall in Art. 31b USG in Verbindung mit § 35 Abfallgesetz (LS 712.1) festgehalten. Gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) ist ERZ für die Reinigung des öffentlichen Raums zuständig.

Den Grundauftrag zur Reinigung des öffentlichen Raums können die ERZ-eigenen 209 operativ tätigen Mitarbeitenden grundsätzlich erfüllen. In den warmen Monaten, in denen die Bevölkerung den öffentlichen Raum und dabei insbesondere die Parkanlagen intensiv nutzt, erhöht sich das Littering und der damit verbundene Reinigungsaufwand jedoch markant: In den Anlagen werden von November bis März rund 0,5 Tonnen Abfall pro Werktag gesammelt, an Wochenenden steigt diese Menge auf maximal 1,5 Tonnen. Gestützt auf Erfahrungswerte fallen an warmen Sommertagen mit milden Nachttemperaturen täglich bis zu 4,5 Tonnen Abfall an. In den Sommermonaten kann deren Reinigung durch das bestehende Personal allein daher nicht mehr bewältigt werden. Das ERZ-Personal zur Abdeckung der saisonalen Belastungsspitzen aufzustocken, wäre betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll, da jeweils von Oktober bis April eine erhebliche Überbesetzung bestünde.



3/3

Die Ausgaben dienen dem Einkauf von externen Leistungen zur Unterstützung bei der Frühreinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten. Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb wiederkehrend gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (LS 131.1).

Gestützt auf Art. 65 lit. b ROAB entscheidet der Stadtrat über gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.–.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Reinigung von Parkanlagen und Sonderobjekten durch Dritte werden ab 1. April 2024 gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 272 000.– bewilligt (Preisstand Februar 2024 gemäss schweizerischem Landesindex der Konsumentenpreise).
2. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:
Konto (3560) 3140 00 000, Unterhalt an Grundstücken
3. Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements und Entsorgung + Recycling Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti